

Mein Patient wird zu Hause geschlagen – was tun?

Es kann passieren, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte mit **Opfern häuslicher Gewalt** konfrontiert sind: Ein Patient oder eine Patientin hat ein blaues Auge oder einen abgebrochenen Zahn. Was ist in solchen Fällen zu tun?

Interview: Benjamin Fröhlich, Presse- und Informationsdienst SSO

Zahnärztinnen und Zahnärzte finden sich zuweilen in der unangenehmen Situation, dass ein Patient oder eine Patientin Zeichen von Gewalteinwirkung aufweist, sei es im Gesicht oder direkt an den Zähnen. Das können Auswirkungen häuslicher Gewalt sein. Eine Gewaltform, die wenig Beachtung findet, obwohl sie für ca. 70 Prozent der Tötungsdelikte verantwortlich ist.

Das SDJ hat mit Uta Reutlinger von der Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei Thurgau gesprochen, um herauszufinden, wie Zahnärztinnen und Zahnärzte helfen können, häusliche Gewalt zu stoppen.

Uta Reutlinger, angenommen, Sie sind Zahnärztin. Eine Patientin kommt in die Praxis, hat ein blaues Auge und meint, sie sei die Treppe runtergefallen. Sie haben aber den Verdacht, sie sei geschlagen worden. Wie verhalten Sie sich?

Es ist schwierig, so etwas zu thematisieren, insbesondere den Einstieg zu so einem Gespräch zu finden. Ein Trick ist beispielsweise, den Verdacht nicht direkt anzusprechen, sondern der Patientin einen Ausweg zu lassen: «Letzte Woche war eine Patientin da, bei der die Verletzungen ähnlich aussahen; und bei ihr war es häusliche Gewalt, kein Treppensturz.» Damit bietet man Hilfe an, zwingt sie aber nicht auf.

Kann denn eine Zahnärztin, ein Zahnarzt überhaupt beurteilen, ob etwas unter Gewalteinwirkung passierte?

Ich denke schon, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte in den meisten Fällen erkennen, ob die Verletzung im Mundraum mit der Erklärung der Patientin zusammenpasst. Sie können dann auch nach anderen Verletzungen fragen, um sich ein Bild zu machen. Es geht aber nicht darum, sofort häusliche Gewalt diagnostizieren zu

wollen. Vielmehr sollten Zahnärztinnen und Zahnärzte diese Möglichkeit nicht ausschliessen.

Häusliche Gewalt ist nur eine Art von Gewalt. Wie wird sie definiert?

Natürlich ist es wichtig, bei jedweder Gewalt Hilfe anzubieten. Häusliche Gewalt unterscheidet sich von anderer Gewalt insofern, als dass eine emotionale Bindung zwischen Opfer und Tatperson besteht, oft innerhalb einer Familie. Diese emotionale Bindung erschwert es, Hilfe zu holen. Es gibt physische, sexuelle, psychische, ökonomische und soziale Formen häuslicher Gewalt. In der Zahnarztpraxis wird vor allem die physische Gewalt zutage treten. Erst im Gespräch kann erkennbar werden, was man vielleicht nicht sieht. Meist ist nämlich vor der physischen Gewalt schon viel passiert. Das lässt sich anhand der Gewaltspirale sehr gut veranschaulichen.

Können Sie das ausführen?

Häusliche Gewalt geschieht nicht plötzlich, sie wird sukzessive aufgebaut. Sie kann mit Schreien, herablassenden Kommentaren oder Demütigungen beginnen und in nächsten Situationen stärker werden. Wenn diese psychische Gewalt auch im Beisein von Freunden oder in der Öffentlichkeit ausgeübt wird und niemand darauf reagiert, erhält sie eine Art Legitimation. Beide Beteiligten erfahren, dass das scheinbar in Ordnung ist. Solange die Spirale nicht gestoppt wird, hört auch die Gewalt nicht auf – und wird vielleicht auch physisch. Eine Intervention von aussen – sei es durch Zahnärztinnen und Zahnärzte, Freunde oder aber durch die Polizei – kann die Spirale stoppen. Erforderlich ist eine klare Haltung dazu, dass Gewalt nicht toleriert wird. Erst, wenn gewaltausübende Personen Verantwortung für die Tat übernehmen, können sie



Uta Reutlinger leitet die Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei Thurgau. Ausserdem leitet sie die interdisziplinäre Kommission Gewaltprävention der Thurgauer Regierung.

im Idealfall mit Unterstützung von Fachpersonen an einer Verhaltensänderung arbeiten.

Zahnärztinnen und Zahnärzte können also diesen Stopp in der Gewaltspirale auslösen – wenn denn das Angebot, das Sie zu Beginn beschrieben haben, vom Patienten angenommen wird. Wie verhält man sich aber, wenn dieses Angebot ausgeschlagen wird?

Man sollte auf jeden Fall versuchen, das Thema erneut anzusprechen. Das kann erleichternd sein, denn vielleicht hat noch nie jemand klare Formulierungen für die Beobachtungen geäussert. Am besten gelingt dies, wenn man das Opfer nicht in eine Ecke drängt und ihm zugesteht, ein eigenes Tempo für zusätzliche Unterstützung zu finden. Im Wartezimmer platziertes Informationsmaterial kann hilfreich sein. Medizinalpersonen unterstehen der Schweigepflicht und können Opfer von Gewalt nicht ohne deren Wissen bzw. gegen ihren Willen einer behördlichen Stelle melden. Die kantonalen Gesetzgebungen hierzu sind

allerdings verschieden, und es gibt Ausnahmen je nach Art der Gewalt.

Können Zahnärztinnen und Zahnärzte Unterstützung holen, wenn sie sich mit einem Opfer häuslicher Gewalt konfrontiert sehen?

Sie können sich beispielsweise bei Opferhilfeberatungsstellen informieren. Es ist wichtig, die Arbeitsweise der Beratungsstellen zu kennen, um sie Patientinnen und Patienten zu empfehlen: Sie arbeiten parteilich für das Opfer. Was hier besprochen wird, geht nicht automatisch zur Polizei oder anderen Behörden. Stattdessen wird zusammen mit dem Opfer geschaut, welche Möglichkeiten es für das weitere Vorgehen gibt. Dazu gehört nicht zwingend eine Anzeigeerstattung. Es ist wichtig, dem Opfer die Angst zu nehmen, dass gleich etwas nicht Kalkulierbares passiert, sobald es den ersten Schritt wagt. Auch Kinder können sich an die Beratungsstellen wenden; es gibt für den Umgang mit Minderjährigen geschulte Ansprechpartner. Gerade bei älteren Kindern existiert vielleicht eine Vertrauensperson nebst den Eltern, mit der das Kind bereits über die Gewalt gesprochen hat und die es für den Kontakt zur Beratungsstelle hinzuziehen könnte, etwa eine Lehrerin oder einen Schulsozialbeauftragten. Die Zahnärztin, der Zahnarzt kann zum Beispiel anbieten, dass das Opfer wieder vorbeischaud, wenn es mit der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle nicht klappt.

Was ist der Unterschied zwischen einer Opferberatungsstelle und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)?

Es sind voneinander unabhängige Institutionen. Die KESB ist als gesetzliche Behörde verpflichtet, jede Meldung einer Gefährdung zu prüfen. Die Opferhilfeberatungsstellen sind unabhängig und nicht verpflichtet, Informationen an die Behörden weiterzugeben. Wenn sie eine Kindeswohlgefährdung vermuten, sind auch sie verpflichtet, den Kontakt zur KESB zu suchen, allerdings immer in Kenntnis und Absprache mit der betroffenen Person.

Kann eine Zahnärztin, ein Zahnarzt auch direkt auf die KESB zugehen?

Ja. Es gibt laut Art. 314d ZGB auch für Ärztinnen und Ärzte eine Meldepflicht, wenn es konkrete Hinweise gibt, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Auch bei einer erwachsenen Person, die zum Beispiel grün und blau geschlagen ist, sich aber offensichtlich keine Hilfe holt, können Ärzte vom Melderecht (Art. 453 ZGB)

Gebrauch machen. Kindern sollte hierbei eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden. Denn sobald sie häusliche Gewalt zwischen den Eltern miterleben, kann das ähnlich traumatisierende Auswirkungen oder Entwicklungsverzögerungen nach sich ziehen wie bei direkter Gewaltbetroffenheit. Bei Informationen an die KESB sollten Zahnärztinnen und Zahnärzte die Patienten wann immer möglich darüber informieren; so transparent, wie sie dies bei Behandlungen tun.

Wie verhält man sich, wenn man die Gewalt nicht ansprechen kann, weil die vermutlich gewaltausübende Person das Opfer begleitet?

Es kommt oft vor, dass die gewaltausübende Person mitkommt, möglicherweise, um eine Kontaktaufnahme zu verhindern. Vielleicht gelingt es aber, die Person zumindest für einen Teil der Untersuchung – zum Beispiel eine Röntgenaufnahme – hinauszuschicken und dann das Gespräch zu suchen. Wenn das Opfer partout nicht unter vier Augen darauf angesprochen werden kann und die Vermutung auf weitere Gefährdung besteht, kann bei Erwachsenen bzw. muss bei Kindern die KESB kontaktiert werden. Nie sollte man das Opfer vor der vermeintlich gewaltausübenden Person darauf ansprechen. Es braucht ein Gespür für die individuelle Situation. Die meisten Menschen besitzen die Fähigkeit, richtig einzuschätzen, wann was zu tun ist.

Oft denkt man bei Opfern von häuslicher Gewalt ausschliesslich an Frauen und Kinder. Sind auch Männer betroffen?

Es gibt eine grosse Dunkelziffer zu häuslicher Gewalt im Allgemeinen; bei männlichen Opfern ist sie noch höher. Denn die Schamgrenze ist bei Männern aufgrund des grösseren gesellschaftlichen Tabus höher. Männer erfahren allerdings seltener physische Gewalt, sie leiden jedoch oft unter psychischer Gewalt. 75 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt sind laut Schätzungen aber Frauen.

Ist häusliche Gewalt in gewissen Milieus stärker ausgeprägt?

Gewalt ist immer Machtmissbrauch; und Machtverhältnisse haben wir überall. In der traditionellen Gesellschaft findet sich der Mann viel häufiger in einer Machtposition. Früher meinte man, häusliche Gewalt sei in bildungsfernen Gruppen verbreiteter. Heute weiss man: Sie ist nicht einkommens- oder bildungsabhängig. Wenn eine Korrelation besteht, dann mit Haushalten, in denen ein traditionel-

les Rollenbild vorherrscht. Das kann die grossbürgerliche Ärztfamilie ebenso sein wie die patriarchalisch geprägte Einwandererfamilie.

Gibt es Situationen, in denen die Zahnärztin, der Zahnarzt sich selbst schützen muss?

Selten. Es kann vielleicht sein, dass Eltern ungehalten reagieren, wenn ein Kindsmisbrauch der KESB gemeldet wurde. Wenn jemand sehr harsch reagiert, sollte man die Polizei rufen. Allerdings kommt das selten vor. Die meisten Tatpersonen sind dankbar, wenn ihnen geholfen wird, aus der Gewaltspirale herauszukommen. Denn auch sie fühlen sich hilflos. Als Zahnarzt oder Zahnärztin kann man auch Tatpersonen – wenn sich das ergibt – auf eine Täterberatungsstelle aufmerksam machen. Angst braucht man in den meisten Fällen nicht zu haben; man ist ja auch nicht allein in der Praxis.

Genau, meist halten sich noch andere zahnärztliche Angestellte in der Praxis auf. Wie verhält es sich mit ihnen? Eine Dentalassistentin, die am Stuhl assistiert, sieht ja die Verletzungen des Opfers auch. Welche Kommunikation ist gegenüber dem Praxisteam angebracht?

Das ist eine gute Frage. Am schönsten wäre es natürlich, wenn sich eine Praxis eine Strategie zurechtlegt, wie sie mit Opfern von Gewalt umgeht. Beispielsweise liesse sich festhalten, dass nur die Zahnärztin bzw. Dentalhygienikerin ein Opfer direkt darauf anspricht, Dentalassistentinnen oder -assistenten sich hingegen zurückhalten. Man könnte festlegen, dass sie sich bei einem Zeichen entfernen, damit das Opfer unter vier Augen angesprochen werden kann. Es wäre auch denkbar, dass man sich zuerst im Team austauscht, um sich abzusichern, dass auch die anderen häusliche Gewalt vermuten. Ein solches Konzept kann auch beinhalten, dass man Informationsmaterial und Notfallkarten im Wartezimmer auflegt, die anonym mitgenommen werden können. Es empfiehlt sich auf jeden Fall festzulegen, wer eine Gefährdungsmeldung an die KESB macht. Im Regelfall sollte dies der verantwortliche Zahnarzt, die verantwortliche Zahnärztin sein.

Eine Übersicht über die Melderechte und -pflichten an die KESB gibt das Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES vom 25. Januar 2019. Es ist aufgeschaltet auf www.swissdentaljournal.org (Artikel: Mein Patient wird zu Hause geschlagen – was tun?)